

Секция «Юриспруденция»

Allgemeine Fragen der Finanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland

Пономарева Карина Александровна

Кандидат наук

*ОМГУ - Омский государственный университет им. Ф.М.Достоевского, , Омск,
Россия*

E-mail: fedora-carrie@rambler.ru

Die Eigenart des Bundesstaates wird maßgeblich durch die Finanzverfassung, die ein zentrales Element jeder bundesstaatlichen Verfassungsordnung ist. Es wirft die Notwendigkeit für die weitere Analyse der Elementen des Haushaltssystems und für das Überdenken der russischen und deutschen Erfahrung der Funktionieren des Haushaltssystems. Die Erfahrung der Bundesrepublik Deutschland ist für Russland sehr wichtig. Dieses Land ist ein sprechendes Beispiel der Haushaltsbeziehungen im Bundesstaat. Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der deutschen Verfassung.

Das Finanzverfassungsrecht i.w.S. ist das Verfassungsrecht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Sedes materiae sind neben dem Zehnten Abschnitt des GG (Art. 104a bis 115 GG) die Art. 28 II 3 GG, Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 VI WRV (Kirchensteuer) sowie alle nicht finanzspezifisch formulierten Normen der Verfassung - namentlich die Grundrechte, daneben das Sozialstaatsprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, Art. 23 GG und Einzelnormen wie Art. 88, 91a, 91b, 120 GG -, soweit sie sich („bereichsspezifisch“) auf finanzwirtschaftliche Vorgänge konkretisieren lassen [1].

Aus der normbezogenen Fixierung des Gegenstands folgt zugleich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung von Steuerrechtsnormen im Staat-Bürger-Verhältnis nur gestreift werden und dass auch die zunehmenden Überlagerungen der Art. 104a bis 115 GG durch Normen des Europäischen Gemeinschafts- und Unionsrechts weitgehend ausgeblendet bleiben [2, 3, 4].

Den Kern der bundesstaatlichen Finanzverfassung bilden die Regelungen über die Einnahmeseite. Es gibt zwei Föderalismusreformen in Deutschland, die für das ganze Rechtssystem wichtig sind. Die Gebietskörperschaften finden sich in der angespannten Finanzlage und müssen ihre Haushalte konsolidieren. Da sind drei wichtigste Subjekten, die Steuereinkommen in Deutschland bilden lassen:

- die Steuerfahndung und ihre Befugnisse für Steuereinkommen;
- die Föderalismusreform I;
- die riesige Wachstum der Staatsschulden.

In der EU gibt es keinen Staat, in dem ihre eigenen Steuereinkommen der Gemeinden alle Ausgaben decken können. Der Finanzausgleich in Deutschland umfasst sowohl horizontal als auch vertikal Transferzahlungen. Der horizontale Finanzausgleich betrifft den Ausgleich mehrerer gleichgeordneter Einheiten untereinander (Land/Land), während der vertikale zwischen über- und untergeordneten Gebietskörperschaften stattfindet (Bund/Land, Land/Gemeinden). Dieses Verteilungssystem ist im Art. 106 und Art. 107 GG für die einzelnen Arten des Finanzausgleichs wiederzufinden.

Der Bund erhält das gesamte Aufkommen aus den so genannten Bundessteuern. Dies sind insbesondere die meisten Verbrauchsteuern (z. B. Energiesteuer, Tabaksteuer) und die Versicherungssteuer. Den Ländern steht das gesamte Aufkommen aus den so genannten

Landessteuern zu. Landessteuern sind die Erbschaftsteuer, die meisten Verkehrsteuern (insbesondere die Grunderwerbsteuer) sowie einige weitere Steuerarten mit geringem Aufkommen. Die Gemeinden erhalten das Aufkommen aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Bund und Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt [5].

Also, der Umverteilungsmechanismus des deutschen Steuersystems kann für Russland interessant sein. Das ist ein System, in dem die Begrenzung der Steuerhoheit des Landes von den staatlich garantierten Einkommen kompensiert ist. Diese Einkommen können zwischen den Ländern umverteilt werden. Die Schaffung eines solchen Systems ist unvermeidlich wegen der Anwesenheit einer signifikanten Menge von wirtschaftlich schwachen Regionen.

Литература

1. 1. Vogel/Waldhoff, in: Dolzer/Vogel/Graßhof, BK-GG, 1998, Vorb. zu Art. 104-115 (= dies., Grundlagen des FinanzverfassungsR, 1999, Rdnrn. 1-18 und Rdnrn. 32f.).
2. 2. Schwarz, Kyrill A.; Reimer, Ekkehart: Schwerpunktbereich - Einführung in das Finanz- und Haushaltsverfassungsrecht (Art. 104a bis 115 GG), in: Jus 2007. Heft 2, 3.
3. 3. Häde, Finanzausgleich - Die Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen im Recht der BRep. Dtl. und der EU, 1996;
4. 4. Lienemeyer, Die Finanzverfassung der EU, 2002. Speziell zur innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts s. außerdem Hellermann, EuR 2000, 24; Jahrgutachten 2003/2004 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2003, Tz. 432f.; Micker, ZRP 2004, 229.
5. 5. www.bundesfinanzministerium.de (Bundesministerium der Finanzen)